

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0098437

Entscheidungsdatum

14.09.1995

Geschäftszahl

14Os90/95; 14Os44/96 (14Os142/96); 13Os184/96; 11Os125/12k

Norm

StPO §252 Abs2

Rechtssatz

Das Verlesungsgebot soll nur sicherstellen, daß in Fällen einer ausnahmsweise akzeptierten Durchbrechung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit des Verfahrens zumindest das Mündlichkeitsprinzip beachtet wird. Schriftstücke können darnach nur dann für die Entscheidungsfindung als Beweismittel herangezogen werden, wenn sie in der Hauptverhandlung verlesen wurden (vgl § 258 Abs 1 StPO), wobei im Falle des einverständlichen Verlesungsverzichtes (§ 252 Abs 2 Ende StPO) die Kenntnis des Gerichtes und der Prozeßparteien über den Inhalt der vom Verzicht umfaßten Unterlagen angenommen wird, und diese Schriftstücke damit als verlesen gelten (vgl Foregger - Kodek StPO 6.Auflage § 252 Anmerkung 6 Ende).

Entscheidungstexte

TE OGH 1995-09-14 14 Os 90/95

TE OGH 1996-11-19 14 Os 44/96

Vgl auch

TE OGH 1997-03-05 13 Os 184/96

Vgl auch

TE OGH 2012-10-09 11 Os 125/12k

Gegenteilig